



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1996	Nummer 81
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	23. 9. 1996	RdErl. d. Justizministeriums, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Öffentliches Auftragswesen; Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten.	1804
20501	31. 10. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Organisation der Polizeifortbildungsinstitute	1807
2180	21. 10. 1996	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Der Türkische Club“, Wuppertal	1810
22308	29. 10. 1996	Bek. d. Innenministeriums Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	1810
233	30. 10. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) - Ausgabe 1992 und Ergänzungsband 1996 -.	1810

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
30. 10. 1996	Bek. - Honorarkonsularische Vertretung der Republik Venezuela, Witten	1814
30. 10. 1996	Bek. - Honorarkonsularische Vertretung der Republik Liberia, Düsseldorf	1814
	Finanzministerium	
25. 10. 1996	RdErl. - Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1995/96	1814
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
7. 11. 1996	Bek. - Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).	1814
7. 11. 1996	Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1815
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1996	1816

I.**20021****Öffentliches Auftragswesen
Vergabe von Aufträgen
an Justizvollzugsanstalten**

RdErl. d. Justizministeriums,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesministerien – 5400 – IV B. 2 –
v. 23. 9. 1996

Abschnitt II Nr. 2 des RdErl. d. Justizministeriums,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien v. 12. 11. 1976 (SMBI. NW. 20021), wird wie folgt neugefaßt:

2. Aus haushaltsrechtlicher Gesamtsicht ist davon auszugehen, daß Beschaffungen bei Justizvollzugsanstalten günstiger sind.

Anlage Die Anlage zum RdErl. v. 12. 11. 1976 erhält folgende neue Fassung:

Anlage

Verzeichnis der Eigenbetriebe
der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Liefer- bzw. Leistungsprogramm	Bemerkungen
1	Justizvollzugsanstalt Postfach 7 10 52008 Aachen Tel. (02 41) 91 73-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Büromöbel Schlosser- und Bauschlos- serarbeiten Werkzeugschleiferei	
2	Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I Postfach 14 04 40 33624 Bielefeld Tel. (05 21) 48 96-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Wäscherei Drehrollstühle Drehrollstuhl	
3	Justizvollzugsanstalt Postfach 10 12 09 44712 Bochum Tel. (02 34) 95 58-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten Schlosserarbeiten	einschl. Offsetdruck insbes. Stahl- rohrbetten Stahlregale
4	Justizvollzugsanstalt Postfach 30 05 43 40405 Düsseldorf Tel. (02 11) 94 86-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Wäscherei	
5	Justizvollzugsanstalt Postfach 10 18 63 45018 Essen Tel. (02 01) 72 46-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Wäscherei	
6	Justizvollzugsanstalt Postfach 50 00 47600 Geldern Tel. (02 831) 88 797 Telefax (02 831) 801 32	Präsident des Justiz- vollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten	einschl. Offset- und Farbdruck Endlos-For- mulardruck insbes. Bro- schürenferti- gung
7	Justizvollzugsanstalt Postfach 19 55 32045 Herford Tel. (05 221) 88 50	Präsident des Justiz- vollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Büromöbel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten Backwaren	
8	Justizvollzugsanstalt Postfach 12 63 33156 Hövelhof Tel. (05 257) 98 6-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Sitzmöbel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten	
9	Justizvollzugsanstalt Postfach 14 05 47514 Kleve Tel. (02 821) 77 0-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten Vergitterungen aus Mangan- Hartstahl Holzfenster/-türen Einbaumöbel	
10	Justizvollzugsanstalt Rochusstraße 350 50827 Köln Tel. (02 21) 59 73-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Wäscherei Chem. Reinigung	
11	Justizvollzugsanstalt Postfach 40 45 48022 Münster Tel. (02 51) 23 74-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Buchbinderarbeiten Büromöbel	
12	Justizvollzugsanstalt Postfach 12 03 64 42873 Remscheid Tel. (02 191) 59 5-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Gartenlauben u. Vereins- heime in Holzbauweise Wäscherei Schneiderei	

Lfd. Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Liefer- bzw. Leistungsprogramm	Bemerkungen
13	Justizvollzugsanstalt Postfach 601 53357 Rheinbach Tel. (02226) 86-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Buchbinderarbeiten Büromöbel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten Wäscherei Backwaren	einschl. Ein- bauschränke
14	Justizvollzugsanstalt Postfach 4052 58222 Schwerte Tel. (023 04) 75 60	Präsident des Justiz- vollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Wäscherei	
15	Justizvollzugsanstalt Postfach 1463 53704 Siegburg Tel. (02241) 30 70	Präsident des Justiz- vollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Schneiderei	insbes. Handtücher Schutzkittel
16	Justizvollzugsanstalt Postfach 301 59455 Werl Tel. (02922) 981-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Bildschirmarbeitsplatz- Mobiliar Büromöbel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten Backwaren Wäscherei Schneiderei	einschl. Ein- bauschränke
17	Justizvollzugsanstalt Willich I Postfach 1204 47860 Willich Tel. (02156) 489-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten Backwaren Gummistempel	einschl. Off- setdruck ausgen. Dienstsiegel und verstell- bare Da- tumstempel
18	Justizvollzugsanstalt Willich II Postfach 2300 47861 Willich Tel. (02156) 917-0	Präsident des Justiz- vollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Wäscherei	

20501

Organisation der Polizeifortbildungsinstitute

RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 10. 1996 –
IV A 1 – 0701

Für die mit Wirkung vom 15. 3. 1996 nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes errichteten Polizeieinrichtungen

Polizeifortbildungsinstitut „Carl Severing“ Münster
und Polizeifortbildungsinstitut Neuss

Anlage
1 und 2

erlasse ich die Organisationspläne (Anlagen 1 und 2).

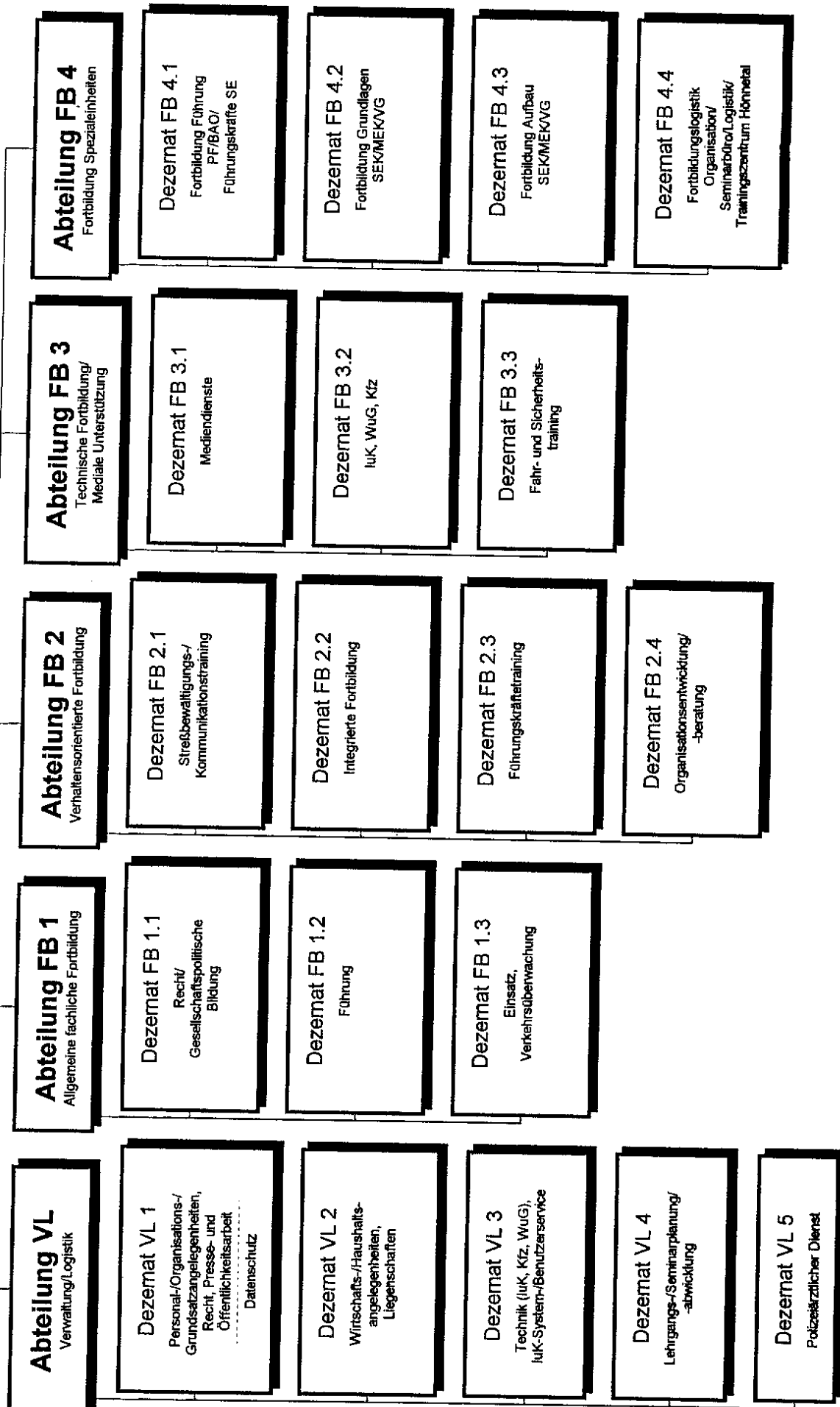
Auf der Grundlage des Organisationsplans regelt jedes Polizeifortbildungsinstitut die Geschäftsverteilung im einzelnen durch einen Geschäftsverteilungsplan. Außerdem erläßt es eine Geschäftsordnung zur Regelung des Geschäftsablaufs, der Zusammenarbeit und des Dienstverkehrs nach außen.

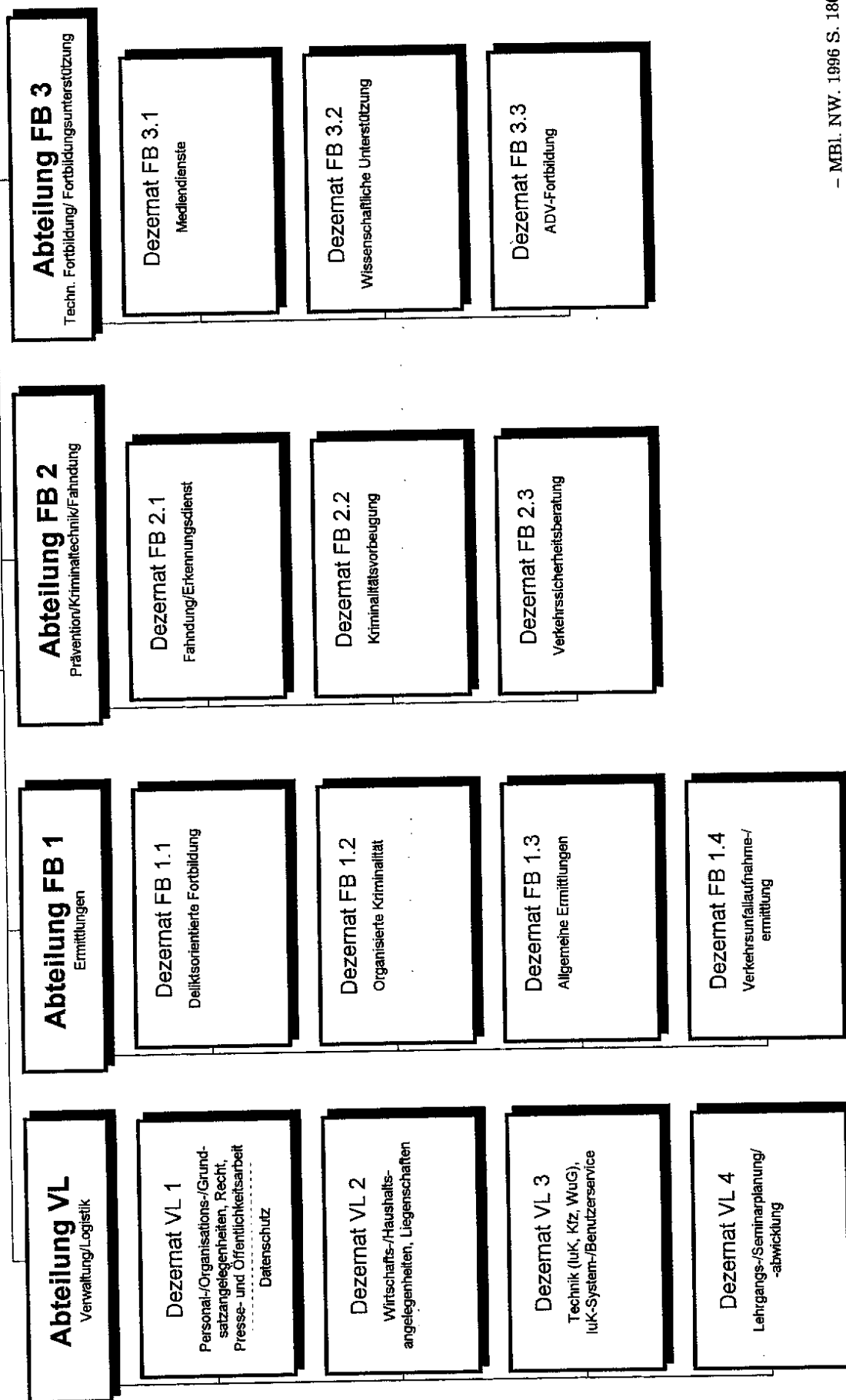
Mit der Abteilungsleitung ist jeweils die Leitung eines Dezernats der Abteilung zu verbinden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn mit der Abteilungsleitung zugleich die Vertretung der Leitung des Polizeifortbildungsinstituts wahrzunehmen ist. Ein Teilgebiet der Dezernatsaufgaben ist zugleich mit der Dezernatsleitung wahrzunehmen, wenn diese nicht mit der Abteilungsleitung verbunden ist. Unterhalb der Dezernatsleitung ist keine weitere Leitungsfunktion vorzusehen.

Die RdErl. v. 4. 4. 1966, 12. 8. 1969 und 20. 12. 1974 (SMBI. NW. 20500) werden aufgehoben.

ANLAGE 1

Polizeifortbildungsinstitut "Carl Severing" Münster

Leiter

Leiter

2180

**Verbot des Vereins
„Der Türkische Club“, Wuppertal**

Bek. d. Innenministeriums v. 21. 10. 1996 -
IV A 3 - 2205

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. Juli 1996 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Der Türkische Club“ in Wuppertal, Mühlenweg 69, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Der Türkische Club“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Der Türkische Club“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Der Türkische Club“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist eine Klage nicht erhoben worden. Die Verbotsverfügung ist daher unanfechtbar. Das Verbot wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), nochmals bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1996 S. 1810.

22308

**Diplomierungssatzung
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums v. 29. 10. 1996 -
II B 4 - 6.75.45 - 0/96

§ 1

Aufgrund der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen/gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, welche die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bestanden haben, verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad

„Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“/
„Diplom-Verwaltungswirt (FH)“.

§ 2

(1) Die Urkunde über die Diplomierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausfertigt und von der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen versehen.

Anlage (2) Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigelegten Muster ausfertigt.

§ 3

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Bek. v.

6. 11. 1984 (MBl. NW. S. 1596/SMBL. NW. 22308) bekanntgegebene Diplomierungssatzung außer Kraft.

Anlage

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Urkunde

Frau/Herr.....

geboren am.....in.....

hat als Absolventin/Absolvent der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen/gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad

„Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“
„Diplom-Verwaltungswirt (FH)“

Gelsenkirchen, den.....

.....
Leiterin/Leiter

der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

- MBl. NW. 1996 S. 1810.

233

**Verdingungsordnung
für Bauleistungen (VOB)
- Ausgabe 1992 und Ergänzungsband 1996 -**

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 30. 10. 1996 -
III A 4 - 0 1082 - 1

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 15. 3. 1993 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

- 1 In der Überschrift des RdErl. wird der Zusatz „- Ausgabe 1992 -“ durch „-Ausgabe 1992 und Ergänzungsband 1996 -“ ersetzt.
- 2 Die Absätze 1 bis 5 („Der Deutsche Verdingungsausschuß ... wird hingewiesen.“) werden gestrichen und durch folgende neue Absätze 1 bis 8 ersetzt:

Im Auftrag des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen (DVA) gibt das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) einen Ergänzungsband 1996 zu den Teilen B und C der VOB - Ausgabe 1992 - heraus. Die Herausgabe des Ergänzungsbandes hat das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Bundesanzeiger Nr. 105 vom 11. Juni 1996 S. 6361 bekanntgemacht.

Damit werden Teil B und C der VOB - Ausgabe 1992 - abgelöst.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) - Ausgabe Dezember 1992 - gelten unverändert weiter.

Der Ergänzungsband 1996 zur VOB - Ausgabe 1992 - wird hiermit für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes eingeführt.

Auf die Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -) wird hingewiesen.

Die VOB/A - Ausgabe Dezember 1992 - ist in der Anlage 1 abgedruckt. Bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes sind nur die Abschnitte 1 (Basisparagrafen) und 2 (Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der EG-Baukoordinierungsrichtlinie) anzuwenden.

Die VOB/B - Ausgabe Juni 1996 - ist in der Anlage 2 abgedruckt.

Anlage

Aus der VOB/C werden in der Anlage 3 nur die fachtechnisch überarbeiteten „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ - DIN 18 299 - Ausgabe Juni 1996 - abgedruckt. Auf den Abdruck der leistungsspezifischen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen der VOB/C (DIN 18 300 bis DIN 18 451) wird wegen des Umfangs verzichtet.

- 3 Die bisherigen Absätze 6 und 7 („Nach § 10 Nr. 1 ... und Technologie.“) werden die Absätze 9 und 10.
- 4 In dem neuen Absatz 9 Satz 1 („Nach § 10 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 VOB/A ...“) werden nach den Worten „... in der Fassung“ die Worte „der Ausgabe 1992“ gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
des Ergänzungsbandes 1996 zur VOB - Ausgabe 1992 -
- 5 In dem danach folgenden Satz sind die in Anführungszeichen gesetzten Worte „Ausgabe Juli 1990“ durch die Worte „Ausgabe 1992“ zu ersetzen. Im gleichen Satz sind die in Anführungszeichen gesetzten Worte „Ausgabe 1988 mit Ergänzungsband 1990 I“ durch die Worte „Ausgabe 1992“ zu ersetzen.
- 6 Am Ende des letzten Satzes des neuen Absatzes 9 werden die in Anführungszeichen gesetzten Worte „VOB/B und VOB/C jeweils in der Ausgabe 1992“ durch die Worte „VOB/B und VOB/C jeweils in der Fassung des Ergänzungsbandes 1996 zur VOB - Ausgabe 1992 -“ ersetzt.
- 7 In dem neuen Absatz 10 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr“ ersetzt.
- 8 Die Anlage 2 (VOB Teil B) wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Hinter der Inhaltsübersicht werden in Zeile 4 der Überschrift über dem Textteil die Worte „Fassung 1992“ durch die Worte „Ausgabe Juni 1996“ ersetzt.
 - 8.2 In § 2 Nr. 8 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz („... , wenn die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) nichts anderes ergeben“) gestrichen.
 - 8.3 In § 2 Nr. 8 wird hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:
(3) Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) bleiben unberührt.
 - 8.4 In § 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Klammerzusatz „(Nr. 2)“ das Wort „Leistung“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
 - 8.5 In § 13 wird die Nummer 4 gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:
 4. (1) Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke und für Holzerkrankungen 2 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 1 Jahr.
 - (2) Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluß auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche abweichend von Absatz 1 ein Jahr, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

(3) Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Nr. 2a).

- 9 Die Anlage 3 (VOB Teil C) wird gestrichen und durch die nachfolgende Anlage 3 ersetzt.

Anlage 3

VOB Teil C:

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art - DIN 18 299

Ausgabe Juni 1996

Inhalt

- 0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung gelten für Bauarbeiten jeder Art; sie werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Hinweise in den Abschnitten 0 der ATV DIN 18 300 ff.

Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß A § 9.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil. In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

- 0.1 **Angaben zur Baustelle**
 - 0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.
 - 0.1.2 Art und Lage der baulichen Anlagen, z.B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.
 - 0.1.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.
 - 0.1.4 Für den Verkehr freizuhalten Flächen.
 - 0.1.5 Lage, Art, Anschlußwert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.
 - 0.1.6 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen, Räumen.
 - 0.1.7 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.
 - 0.1.8 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluß, Abflußvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.
 - 0.1.9 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.
 - 0.1.10 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z.B. besondere Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.
 - 0.1.11 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z.B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissions-schutzes; vorliegende Fachgutachten o. ä.
 - 0.1.12 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen u. ä. im Bereich der Baustelle.

- 0.1.13 Im Baugelände vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.
- 0.1.14 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z.B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste, und, soweit bekannt, deren Eigentümer.
- 0.1.15 Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle, Ergebnisse von Erkundungs- oder Beräumungsmaßnahmen.
- 0.1.16 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.
- 0.1.17 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z.B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten o. ä.
- 0.1.18 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlaßten Vorarbeiten.
- 0.1.19 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.
- 0.2 Angaben zur Ausführung**
- 0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und -beschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.
- 0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z.B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen, oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.
- 0.2.3 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.
- 0.2.4 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Behälter für die getrennte Erfassung.
- 0.2.5 Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs, gegebenenfalls auch, wieweit der Auftraggeber die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt.
- 0.2.6 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, die nicht Nebenleistung sind.
- 0.2.7 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.
- 0.2.8 Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer seine Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.
- 0.2.9 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen.
- 0.2.10 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.
- 0.2.11 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z.B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.
- 0.2.12 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.
- 0.2.13 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen bzw. müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.
- 0.2.14 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung bzw. bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.
- 0.2.15 Art, Menge, Gewicht der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, soweit Art, Ort (genaue Bezeichnung) und Zeit ihrer Übergabe.
- 0.2.16 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.
- 0.2.17 Leistungen für andere Unternehmer.
- 0.2.18 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z.B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.
- 0.2.19 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.
- 0.2.20 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluß auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche B § 13 Nr. 4, Abs. 2), durch einen besonderen Wartungsvertrag.
- 0.2.21 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1 Wenn andere als die in den ATV DIN 18 299 ff. vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im einzelnen anzugeben.
- 0.3.2 Abweichende Regelungen von der ATV DIN 18 299 können insbesondere in Betracht kommen bei
Abschnitt 2.1.1, wenn die Lieferung von Stoffen und Bauteilen nicht zur Leistung gehören soll,
Abschnitt 2.2, wenn nur ungebrauchte Stoffe und Bauteile vorgehalten werden dürfen,
Abschnitt 2.3.1, wenn auch gebrauchte Stoffe und Bauteile geliefert werden dürfen.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- 0.4.1 Nebenleistungen
Nebenleistungen (Abschnitt 4.1 aller ATV) sind in der Leistungsbeschreibung nur zu erwähnen, wenn sie ausnahmsweise selbständig vergütet werden sollen. Eine ausdrückliche Erwähnung ist geboten, wenn die Kosten der Nebenleistung von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind; in diesen Fällen sind besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.
Dies kommt insbesondere in Betracht für
- das Einrichten und Räumen der Baustelle,
- Gerüste,
- besondere Anforderungen an Zufahrten, Lager- und Stellflächen.
- 0.4.2 Besondere Leistungen
Werden Besondere Leistungen (Abschnitt 4.2 aller ATV) verlangt, ist dies in der Leistungsbeschreibung anzugeben; gegebenenfalls sind hierfür besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.
- 0.5 Abrechnungseinheiten**
Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten für die Teilleistungen (Positionen) gemäß Abschnitt 0.5 der jeweiligen ATV anzugeben.
- 1 Geltungsbereich**
Die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ - DIN 18 299 - gilt für alle Bauarbeiten, auch für solche, für die keine ATV in C - DIN 18 300 ff. - bestehen.
Abweichende Regelungen in den ATV DIN 18 300 ff. haben Vorrang.
- 2 Stoffe, Bauteile**
- 2.1 Allgemeines
- 2.1.1 Die Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle.

- 2.1.2 Stoffe, Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, hat der Auftragnehmer rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern.
- 2.1.3 Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein.
- 2.2 Vorhalten
Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer nur vorzuhalten hat, die also nicht in das Bauwerk eingehen, dürfen nach Wahl des Auftragnehmers gebraucht oder ungebraucht sein.
- 2.3 Liefern
- 2.3.1 Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer zu liefern und einzubauen hat, die also in das Bauwerk eingehen, müssen ungebraucht sein. Wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe gelten als ungebraucht, wenn sie Abschnitt 2.1.3 entsprechen.
- 2.3.2 Stoffe und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen den DIN-Güte- und -Maßbestimmungen entsprechen.
- 2.3.3 Stoffe und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen.
- 2.3.4 Stoffe und Bauteile, für die bestimmte technische Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung nicht genannt sind, dürfen auch verwendet werden, wenn sie Normen, technische Vorschriften oder sonstigen Bestimmungen anderer Staaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
Sofern für Stoffe und Bauteile eine Überwachungs-, Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit, z.B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn die Stoffe und Bauteile ein Überwachungs- oder Prüfzeichen tragen oder für sie der genannte Brauchbarkeitsnachweis erbracht ist.
- 3 Ausführung
- 3.1 Wenn Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baugeländes liegen, sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Kann die Lage dieser Anlagen nicht angegeben werden, ist sie zu erkunden. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.2 Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, der Feuerwehr, der Post und Bahn, zu Vermessungspunkten und dergleichen darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden.
- 3.3 Werden Schadstoffe angetroffen, z.B. in Böden, Gewässern oder Bauteilen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 4.1 Nebenleistungen
Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (B § 2 Nr. 1).
Nebenleistungen sind demnach insbesondere:
- 4.1.1 Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen.
- 4.1.2 Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen.
- 4.1.3 Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Meßgeräte, Lehren, Absteckzeichen usw., des Erhaltens der Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung und des Stellens der Arbeitskräfte, jedoch nicht Leistungen nach B § 3 Nr. 2.
- 4.1.4 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.4.
- 4.1.5 Beleuchten, Beheizen und Reinigen der Aufenthalts- und Sanitärräume für die Beschäftigten des Auftragnehmers.
- 4.1.6 Heranbringen von Wasser und Energie von den vom Auftraggeber auf der Baustelle zur Verfügung gestellten Anschlußstellen zu den Verwendungsstellen.
- 4.1.7 Liefern der Betriebsstoffe.
- 4.1.8 Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge.
- 4.1.9 Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom Auftraggeber beigestellt sind, von den Lagerstellen auf der Baustelle bzw. von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.
- 4.1.10 Sichern der Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muß, und seine etwa erforderliche Beseitigung.
- 4.1.11 Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftragnehmers sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren.
- 4.1.12 Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers bis zu einer Menge von 1 m³, soweit der Abfall nicht schadstoffbelastet ist.
- 4.2 Besondere Leistungen
Besondere Leistungen sind Leistungen, die nicht Nebenleistungen gemäß Abschnitt 4.1 sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind. Besondere Leistungen sind z.B.:
- 4.2.1 Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1 und 3.3.
- 4.2.2 Beaufsichtigen der Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.3 Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung für Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.4 Besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z.B. meßtechnische Überwachung, spezifische Zusatzgeräte für Baumaschinen und Anlagen, abgeschottete Arbeitsbereiche.
- 4.2.5 Besondere Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden, Hochwasser und Grundwasser, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.10.
- 4.2.6 Versicherung der Leistung bis zur Abnahme zugunsten des Auftraggebers oder Versicherung eines außergewöhnlichen Haftpflichtwagnisses.
- 4.2.7 Besondere Prüfung von Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber liefert.
- 4.2.8 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Baustelle, z.B. Bauzäune, Schutzgerüste, Hilfsbauwerke, Beleuchtungen, Leiteinrichtungen.
- 4.2.9 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung des öffentlichen und Anlieger-Verkehrs.
- 4.2.10 Bereitstellen von Teilen der Baustelleneinrichtung für andere Unternehmer oder den Auftraggeber.
- 4.2.11 Besondere Maßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes, der Landes- und Denkmalpflege.
- 4.2.12 Entsorgen von Abfall über die Leistungen nach den Abschnitten 4.1.11 und 4.1.12 hinaus.
- 4.2.13 Besonderer Schutz der Leistung, der vom Auftraggeber für eine vorzeitige Benützung verlangt wird, seine Unterhaltung und spätere Beseitigung.
- 4.2.14 Beseitigen von Hindernissen.

- 4.2.15 Zusätzliche Maßnahmen für die Weiterarbeit bei Frost und Schnee, soweit sie dem Auftragnehmer nicht ohnehin obliegen.
- 4.2.16 Besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke.
- 4.2.17 Sichern von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen.

5 Abrechnung

Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen.

– MBl. NW. 1996 S. 1810.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Venezuela, Witten

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 10. 1996 –
A B 7 – 453,5

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Witten zugestimmt und Herrn Hermann Andreas Kamperhoff am 4. Oktober 1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift (ab 12. Dezember 1996):

58456 Witten, Am Schumacher 22

Telefon: (023 02) 9707030

Telefax: (023 02) 9707015

Sprechzeit: Mo, Di, Mi und Fr 9.00 Uhr–12.00 Uhr
Do 14.00 Uhr–17.00 Uhr.

– MBl. NW. 1996 S. 1814.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Liberia, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 10. 1996 –
A B 7 – 432–1/82

Das Herrn Dr. Ernst Wilhelm Handschumacher am 17. Februar 1983 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Liberia in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Wirkung vom 16. September 1996 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Liberia in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NW. 1996 S. 1814.

Finanzministerium

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1995/96

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 10. 1996 –
B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1995 bis 30. 6. 1996 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM
Heizöl EL, Abwärme	10,32
Gas	11,97
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	16,48

– MBl. NW. 1996 S. 1814.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 7. 11. 1996

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 11. Dezember 1996 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrs- und Stadtbahnausschuß

3. Dezember 1996, 13.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

T.

Tarif- und Marketing-Ausschuß

4. Dezember 1996, 13.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

T.

Haupt-Finanzausschuß

6. Dezember 1996, 14.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

T.

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 1996 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 7. November 1996

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1996 S. 1814.

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR)
am 11. Dezember 1996**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 7. 11. 1996

- T.** Am Mittwoch, 11. Dezember 1996, 10.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Oktober 1996
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH (Sachstandsbericht)
4. Wahlen zu den Fachausschüssen
5. VRR-Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 1995
6. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1997
7. Ausgleich der Mindererlöse aus Übergangstarifen im Haushaltsjahr 1997
8. Verbundetat 1997
9. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1997
10. Neubildung des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
 - a) Benennung der Vertreter des Zweckverbandes VRR
 - b) Wahlvorschläge der Arbeitnehmerseite und der Verbundverkehrsunternehmen
11. Tarifelegenheiten
12. Tarifaaktion der Stadtwerke Oberhausen AG
13. Qualitätsstandard „Pünktlichkeit im SPNV“ (PASST)
14. Fahrzeugförderung nach §§ 13 und 17 des Regionalisierungsgesetzes NW
15. Integraler Taktfahrplan für Nordrhein-Westfalen
16. Schlüssel für die SPNV-Umlage gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung

B. Nichtöffentlicher Teil:

17. Auswahl der/des Anbieter(s) für die VRR-Linien S 4 und RB 52

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 7. November 1996

Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Ursula Kraus

– MBl. NW. 1996 S. 1815.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Personalnachrichten	241	
Ausschreibungen	243	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
BGB § 1616 a I Satz 3; GG Artikel 3. – Erwachsene können sich nach Scheidung der Eltern nicht der Namensänderung eines Elternteils gemäß Artikel 7 § 1 Satz 1 und 3 FamNamRG anschließen. – § 1616 a I Satz 3 BGB, der dies ausschließt, verstößt nicht gegen Artikel 3 GG. – Die unterschiedliche Behandlung von minderjährigen und volljährigen Kindern insoweit ist vielmehr sachlich gerechtfertigt. OLG Köln vom 28. Juni 1996 – 16 Wx 107/96	244	gründen darlegt, er sei sich unabhängig vom Vorliegen eines Ausnahmefalls auch der generellen Möglichkeit bewußt gewesen, den durch das Fahrverbot angestrebten Erfolg durch eine Erhöhung der Geldbuße zu erreichen (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats). OLG Hamm vom 18. Juni 1996 – 3 Ss OWi 218/96 248
Strafrecht		
1. BtMG § 36 V und IV. – § 36 V BtMG enthält für Entscheidungen über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 f StGB, §§ 453, 462 a StPO keine Sonderregelung, so daß die Strafvollstreckungskammer im Falle ihrer „allgemeinen Zuständigkeit“ diese Entscheidungen zu treffen hat (gegen OLG Düsseldorf in MDR 93, 464). OLG Hamm vom 20. Dezember 1995 – 3 (s) Sbd. 1 – 13/95	245	4. StGB §§ 239, 240. – Eine Blockierung der Autobahn als Demonstration stellt sich nicht als Freiheitsberaubung dar; vielmehr kommt Nötigung gemäß § 240 StGB in Betracht. OLG Hamm vom 20. Juni 1996 – 3 Ss 520/96 248
2. StVG § 25; BKatV § 2 I. – In den Fällen des § 2 I BKatV können schon erhebliche Härten oder eine Vielzahl für sich genommen gewöhnlicher und durchschnittlicher Milderungsgründe ein Absehen von der Verhängung des Regel-fahrverbots rechtfertigen; des Vorliegens von Härten ganz außergewöhnlicher Art oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände bedarf es insoweit – anders als in den Anwendungsfällen des § 24 a StVG – nicht. – Die Entscheidung des Tatrichters, ob im Einzelfall trotz des Vorliegens der Merkmale eines Regelfalles nach der BKatV von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen werden kann, unterliegt im Hinblick auf die Beachtung der Grundsätze und Intentionen der BKatV der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht; dem Tatrichter ist insoweit insbesondere kein rechtlich ungebundenes, freies Ermessen eingeräumt. OLG Hamm vom 7. März 1996 – 3 Ss OWi 1304/95	246	Kostenrecht
3. StVG § 25; BKatV § 2. – Insbesondere nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht mehr erforderlich, daß der Tatrichter in den Urteils-		1. ZPO §§ 696, 697; GKG § 11 I, § 61; KV-GKG Nr. 1201, 1202. – Wird Widerspruch gegen einen Mahnbescheid eingelegt, so ist Antragstellerin des weiteren Verfahrens und damit Schuldnerin der dann fälligen Gebühr für das erstinstanzliche Prozeßverfahren die Partei, die den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt hat. – Hat der Kläger schon im Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt, und macht er nach Eingang des Widerspruchs des Beklagten in seinem anspruchsbegründenden Schriftsatz nur noch einen Teil der im Mahnbescheid bezifferten Klageforderung geltend, so schuldet er gleichwohl die Gebühr für das erstinstanzliche Prozeßverfahren nach dem Wert der zunächst erhobenen Zahlungsforderung. OLG Düsseldorf vom 25. Juni 1996 – 10 W 50/96 250
		2. ZPO § 92 I, §§ 103, 104 I Satz 2, § 511 ff. – Ein Kostenfestsetzungsbeschluß verliert seine Wirkung, wenn die erstinstanzliche Kostengrundentscheidung durch das Berufungsgericht aufgehoben oder geändert wird. – In einem solchen Fall wird auch ein auf den früheren Kostentitel gestützter Kostenfestsetzungsantrag einer Partei gegenstandslos. – Nach einer nur teilweisen Abänderung der erstinstanzlichen Kostengrundentscheidung durch das Rechtsmittelgericht beginnt die Verzinsungspflicht gemäß § 104 I Satz 2 ZPO nicht bereits mit der erstinstanzlichen Antragstellung, soweit die abgeänderte Kostengrundentscheidung erhalten bleibt, sondern einheitlich erst vom Zeitpunkt des Einganges des neuen Kostenfestsetzungsgesuches an. OLG Düsseldorf vom 4. Juli 1996 – 10 W 60/96 251

– MBl. NW. 1996 S. 1816.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569